

## **Vorwort**

Sowohl Fachberater/-innen für Obst- und Gartenbau an den Landratsämtern wie auch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige beschäftigen sich mit der Wertermittlung von Obstgehölzen. Aus diesem Personenkreis heraus wurde angeregt, aktuelle **Richtwerte** für Obstgehölze in der freien Landschaft (Streuobstbäume) sowie in Klein- und Hausgärten vorzugeben. Kontinuierlich gestiegene Gehölzpreise sowie der Kostenanstieg bei den Aufwendungen für Pflanzung, Anwuchs- und Herstellungspflege machten eine Anpassung der Obstgehölzwerte erforderlich. Eine Arbeitsgruppe aus Kreisfachberater/-innen erarbeitete daraufhin unter Beteiligung eines öbv-Sachverständigen die vorliegenden Zahlen.

Methodische und rechtliche Grundlage der Wertermittlung ist das Sachwertverfahren nach WertV 88. Nur dieses Verfahren ermittelt zutreffend den Wert eines Obstgehölzes, das primär der Selbstversorgung dient.

Soweit Obstgehölze dem Erwerb oder Nebenerwerb und nicht der Selbstversorgung dienen, ist deren Wert grundsätzlich nicht nach dem Sachwertverfahren sondern gemäss WertV 88 nach dem Ertragswertverfahren zu ermitteln. Nur hilfsweise, wenn die zur Ertragswertermittlung erforderlichen Daten nicht zu gewinnen sind, kann das Sachwertverfahren herangezogen werden. Zu nennen wären hier insbesondere Fallgestaltungen wie die gelegentliche Vermarktung von Brenn-, Most- und Wirtschaftsobst oder der gelegentliche Ab-Feld-Verkauf von Tafelobst; beides in der Regel in geringen Mengen und im Nebenerwerb.

Die vorliegende Handreichung ist bewusst kurz gehalten und besteht im Wesentlichen aus einer kurzen Erläuterung des Wertermittlungsverfahrens, aus Übersichtstabellen und Einzelberechnungen für wichtige Obstgehölze. Der besseren Übersichtlichkeit wegen wurden die Zahlen in den Tabellen auf ganze Euro gerundet. Die hier ermittelten Zahlen verstehen sich als Richtwerte und sollen vom Anwender nicht ungeprüft übernommen werden. Die Gehölzwerte müssen einzelfallbezogen den jeweiligen Gegebenheiten der Wertermittlung angepasst werden. Dies entspricht dem altbekannten Motto der Gehölzwertermittlung: „Den Gehölzwert gibt es nicht“.

Die Werte sind auch abgestimmt mit dem Sachverständigen-Kuratorium für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Landespflege, Weinbau, Binnenfischerei, Pferde (SVK).

Wir bedanken uns bei allen Beteiligten der Arbeitsgruppe für die intensiven und fruchtbaren Diskussionen zu Herstellungszeiten, Pflegekosten und Stundensätzen. Mögen die vorliegenden Richtwerte auf allgemeine Akzeptanz stoßen und die Wertermittlung von Obstgehölzen erleichtern.

Pforzheim im Juli 2008

Bernhard Reisch, Landratsamt Enzkreis  
Geschäftsführer VBOGL

Hermann Schall, Konstanz  
öbv Sachverständiger  
für gärtnerische Wertermittlung